

2. Dringende Verdachtsgründe repräsentieren gegenüber dem Straftatverdacht einen höheren Grad der Wahrscheinlichkeit.

Die vorliegenden Informationen über das möglicherweise strafrechtlich relevante Geschehen, über die Beziehungen des Beschuldigten dazu sowie über die Persönlichkeit des Beschuldigten müssen unter Beachtung aller bisher festgestellten be- und entlastenden Umstände in hohem Grade wahrscheinlich machen, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat. Eine andere Möglichkeit muß so gut wie ausgeschlossen sein; es müssen jedoch noch nicht sämtliche Gegengründe ausgeräumt worden sein.

Dementsprechend läßt sich zusammenfassen:

Dringende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten liegen vor, wenn überprüfte Informationen über ein möglicherweise strafrechtlich relevantes Geschehen sowie über den Beschuldigten und seine Beziehungen zum Geschehen mit hoher Wahrscheinlichkeit den Wahrheitswert der Schlußfolgerung begründen, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte mögliche Straftat begangen hat.

Die Voraussetzungen für das Erwirken der Untersuchungshaft reduzieren sich auch in tatsächlicher Hinsicht nicht auf dieses Merkmal. Zumindest einer der im § 122 (1) Ziff. 1 - 4 StPO fixierten weiteren Haftgründe ist eine weitere unverzichtbare Voraussetzung für die Anordnung der Untersuchungshaft. Diese Merkmale wurden im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Fragen der Untersuchungshaft vom 20. 10. 1977 ausführlich erläutert,¹ die Arbeit mit ihnen bereitet nach unseren Feststellungen in der Untersuchungsarbeit des MfS keine Schwierigkeiten, so daß hier auf weitere Ausführungen dazu verzichtet wird.

¹ Vgl. "Dokumentensammlung zum Strafprozeßrecht", a. a. O., S. 72 - 74